

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Änderung der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung

A. Problem und Ziel

Bei der Verordnung über Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit der Entlastung von der Energie- und Stromsteuer in Sonderfällen (Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung – SpaEfV) vom 31. Juli 2013 (BGBl. I S. 2858) besteht vereinzelt der Bedarf, die Vorgaben für die Nachweisführung bei der Einführung und dem Betrieb von Energiemanagementsystemen und Umweltmanagementsystemen oder – im Fall von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) – von alternativen Systemen zur Verbesserung der Energieeffizienz zu konkretisieren und klarzustellen. Daneben sind mit Blick auf die praktische Anwendung dieser Vorgaben weitere Anpassungen des Verfahrens der Nachweisführung notwendig. Der Entwurf dient der Anpassung der Verfahrensabläufe der Nachweisführung, der Klarstellung von Begriffsbestimmungen sowie der Festlegung konkretisierender Regelungen zur Anwendung der Anforderungen der SpaEfV. Darüber hinaus wurden durch den Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) die Zuständigkeiten einiger Bundesministerien neu geordnet und ihre Bezeichnungen geändert. Daher muss der Wortlaut der Rechtsverordnung an die veränderten Bezeichnungen angepasst werden. Schließlich bedarf es im Zuge der Änderung der Verordnung der Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten.

B. Lösung

Mit der Änderung der SpaEfV werden die Anforderungen an die Nachweisführung konkretisiert bzw. erleichterte Anforderungen an das Verfahren der Nachweisführung festgelegt. In diesem Zusammenhang werden auch neue Begriffsbestimmungen in der SpaEfV definiert sowie einige Regelungen der Verordnung berichtigt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind von der Verordnung nicht betroffen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Kosten, die den Unternehmen für die Einführung und den Betrieb eines Energie- oder eines Umweltmanagementsystems oder eines alternativen Systems zur Verbesserung der

Energieeffizienz sowie für eine Zertifizierung dieser Systeme entstehen, wurden bereits im Entwurf der Bundesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes ausgewiesen. Durch diese Verordnung entsteht der Wirtschaft kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Vielmehr wird durch diese Verordnung der Erfüllungsaufwand für die Unternehmen gegenüber den bisherigen Anforderungen verringert, da klarstellende Regelungen und kostenmindernde Verfahrensanpassungen festgelegt werden. Der administrative Aufwand und die Kosten reduzieren sich im Regelverfahren für die KMU insbesondere durch die Möglichkeit, bestimmte Unternehmensteile und Standorte von der Datenerfassung für die Nachweisführung auszunehmen, sofern diese für den Gesamtenergieverbrauch des Unternehmens nicht relevant sind.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund, Ländern und Kommunen entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand. Insbesondere führt die Änderung der SpaEfV nicht zu einer Erhöhung des Vollzugsaufwands für die Zollverwaltung.

F. Weitere Kosten

Unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Spitzenausgleich- Effizienzsystemverordnung

Vom...

Auf Grund

- des § 66b Absatz 1, 2 Nummer 1, 4 und Absatz 3 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 18 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725) eingeführt worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) sowie

- des § 12 Absatz 1, 2 Nummer 1, 4 und Absatz 3 Nummer 1 des Stromsteuergesetzes, der durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725) eingeführt worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310)

verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Die Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung vom 31. Juli 2013 (BGBl. I S. 2858) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 3 werden die Wörter „die Befugnisse der“ durch die Wörter „Vorgaben für die Nachweisführung durch die“ sowie die Wörter „für die“ durch die Wörter „sowie deren“ ersetzt.
2. Der § 2 Absatz 1 Nummer 5 abschließende Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 6 bis 11 werden angefügt:
 - „6. Energie oder ein Energieträger: insbesondere Elektrizität, Brennstoff, Dampf, Wärme, Druckluft oder ein vergleichbares Medium,
 7. der Energieverbrauch: die Menge der eingesetzten Energie oder eines oder mehrerer Energieträger,
 8. der Gesamtenergieverbrauch: die gesamte Menge der Energie oder eines oder mehrerer Energieträger, die oder der in dem gesamten Unternehmen, auf das sich die Nachweisführung in einem bestimmten Zeitraum bezieht, eingesetzt worden ist oder sind,
 9. ein Unternehmen: ein Unternehmen im Sinne des § 2 Nummer 4 des Stromsteuergesetzes,
 10. ein Nachweis: eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der Bundesfinanzbehörden gemäß § 4 Absatz 6 oder § 5 Absatz 5,

11. ein Testat: ein Zertifikat nach der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011, ein Bericht zum Überwachungsaudit, ein Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid oder eine Bestätigung der EMAS-Registrierungsstelle.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat, das zu einem früheren Zeitpunkt als nach Nummer 1 ausgestellt wurde in Verbindung mit einem frühestens zwölf Monate vor Beginn des Antragsjahres ausgestellten Bericht zum Überwachungsaudit, der belegt, dass das Energiemanagementsystem betrieben wurde.“

b) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eine Bestätigung der EMAS-Registrierungsstelle über eine aktive Registrierung mit der Angabe eines Zeitpunkts, bis zu dem die Registrierung gültig ist, auf Grundlage einer frühestens zwölf Monate vor Beginn des Antragsjahres ausgestellten validierten Aktualisierung der Umwelterklärung, die belegt, dass das Umweltmanagementsystem betrieben wurde.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Die Nachweisführung nach Satz 1 muss sich auf alle Unternehmensteile, Anlagen, Standorte, Einrichtungen, Systeme oder Prozesse eines Unternehmens beziehen. Von Satz 2 können Unternehmensteile oder Standorte ausgenommen werden, wenn diese für den Gesamtenergieverbrauch des Unternehmens nicht relevant sind und wenn die Bereiche mit einem wesentlichen Energieeinsatz durch den Nachweis abgedeckt werden. Zur Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 müssen mindestens 95 Prozent des ermittelten Energieverbrauchs den Energie verbrauchenden Anlagen und Geräten des Unternehmens zugeordnet werden.“

bb) Nach dem neuen Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Dabei sind die Daten eines Zwölf-Monats-Zeitraums heranzuziehen, die für die Nachweisführung über die Erfüllung der Anforderungen jeweils nur für ein Antragsjahr zugrunde gelegt werden dürfen.“

d) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Bei Unternehmen mit mehreren Unternehmensteilen oder Standorten ist es für die Nachweisführung unschädlich, wenn für die einzelnen Unternehmensteile oder Standorte unterschiedliche Systeme nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und bei kleinen und mittleren Unternehmen unterschiedliche Systeme nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 betrieben werden. In diesem Fall gelten die Absätze 1 bis 3 für die jeweiligen Unternehmensteile oder Standorte entsprechend.“

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen für die Ausstellung des Nachweises müssen in dem nachweisführenden Unternehmen spätestens bis zum Ablauf des Antragsjahres erfüllt sein. Für den Nachweis über den Betrieb eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 müssen sämtliche Unterlagen, die Voraussetzung für die Ausstellung des Nachweises sind, der für die Ausstellung des Nachweises zuständigen Stelle bis zum Ablauf des Antragsjahres vorgelegt und etwaige Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt worden sein. Sind die Voraussetzungen nach Satz 1 und 2

erfüllt, kann die für die Ausstellung des Nachweises zuständige Stelle auch noch nach Ablauf des Antragsjahres eine weitere rein dokumentenbasierte Prüfung durchführen und den Nachweis nach Ablauf des Antragsjahres ausstellen.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und die Sätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 erfolgt jeweils für ein Antragsjahr und ist von einer der in § 55 Absatz 8 des Energiesteuergesetzes und in § 10 Absatz 7 des Stromsteuergesetzes genannten Stellen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der Bundesfinanzbehörden schriftlich auszustellen. Der Nachweis ist dem zuständigen Hauptzollamt von dem Unternehmen zusammen mit dem Antrag nach § 101 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung oder nach § 19 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung vorzulegen. Im Falle eines Nachweises im Rahmen des Verfahrens nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (EMAS-Verfahren) ist der Nachweis nach Satz 1 durch Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen auszustellen; § 18 des Umweltauditgesetzes gilt entsprechend. Sofern ein Nachweis nach Satz 3 das gesamte Unternehmen abdeckt, kann der Nachweis nach Satz 1 unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 auch durch die EMAS-Registrierungsstelle ausgestellt werden.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „oder ein“ das Wort „Testat“ durch das Wort „Nachweis“ ersetzt und nach den Wörtern „dieses Testat“ die Worte „oder dieser Nachweis“ eingefügt.

bb) Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb wird wie folgt gefasst:

„bbb) für ein Umweltmanagementsystem nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 mindestens die Anforderungen nach Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb sowie die Erfassung und Analyse von Energie verbrauchenden Anlagen und Geräten mit einer Energieverbrauchsanalyse in Form einer Aufteilung der eingesetzten Energieträger auf die Verbraucher, der Erfassung der Leistungs- und Verbrauchsdaten der Produktionsanlagen sowie Nebenanlagen, für gängige Geräte (zum Beispiel Geräte zur Druckluftherzeugung, Pumpen, Ventilatoren, Antriebsmotoren, Anlagen zur Wärme- und Kälteerzeugung sowie Geräte zur Beleuchtung und Bürogeräte) die Ermittlung des Energieverbrauchs durch kontinuierliche Messung, durch Schätzung mittels zeitweise installierter Messeinrichtungen (zum Beispiel Stromzange, Wärmezähler; Schätzungen bei Anlagen zur Wärme- und Kälteerzeugung müssen unter Verwendung von Methoden zur Temperaturbereinigung erfolgen) und durch nachvollziehbare Hochrechnungen von Betriebs- und Lastkenndaten, und der Dokumentation des Energieverbrauchs mit Hilfe einer Tabelle. Für gängige Geräte, für die eine Ermittlung des Energieverbrauchs mittels Messung nicht oder nur mit einem erheblichen Aufwand möglich ist, kann der Energieverbrauch auch durch nachvollziehbare Hochrechnungen von bestehenden Betriebs- und Lastkenndaten ermittelt werden. Für Geräte zur Beleuchtung und für Bürogeräte kann eine Schätzung des Energieverbrauchs mittels anderer nachvollziehbarer Methoden vorgenommen werden;“

b) Dem Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstaben b Doppelbuchstaben bb Dreifachbuchstaben ccc wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Erfassung und Analyse von Energie verbrauchenden Anlagen und Geräten nach der Anlage 2 Nummer 2 müssen mindestens 95 Prozent des ermittelten Energieverbrauchs den Energie verbrauchenden Anlagen und Geräten des Unternehmens zugeordnet werden.“

c) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Antragsjahre 2013 und 2014 können die zuständigen Stellen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 bei Unternehmen mit mehreren Standorten Verfahrensvereinfachungen, insbesondere stichprobenartige Überprüfungen, zulassen; ein vollständiger Verzicht auf Vor-Ort-Begutachtungen ist im Antragsjahr 2014 nicht zulässig.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Fällen des § 55 Absatz 6 des Energiesteuergesetzes und des § 10 Absatz 5 des Stromsteuergesetzes gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im Jahr der Neugründung eines Unternehmens sind der Nachweisführung Daten über den Energieverbrauch aus dem Zeitraum ab dem Beginn der erstmaligen Betriebsaufnahme bis zum 15. Dezember des Antragsjahres zugrunde zu legen. Nachweisen für Antragsjahre, die unmittelbar auf das Jahr der Neugründung folgen, sind Daten über den Energieverbrauch eines vollständigen Zwölf-Monats-Zeitraums zugrunde zu legen. Der Zwölf-Monats-Zeitraum nach Satz 3 darf sich mit dem in Satz 2 genannten Zeitraum höchstens um sechs Monate überschneiden.“

e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Voraussetzungen für die Ausstellung des Nachweises müssen in dem nachweisführenden Unternehmen spätestens bis zum Ablauf des Antragsjahres erfüllt sein. Der Nachweisführung zugrunde gelegte Testate müssen spätestens vor Ablauf des Antragsjahres ausgestellt sein. Für einen Nachweis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 müssen sämtliche Unterlagen, die Voraussetzung für die Ausstellung des Nachweises sind, der für die Ausstellung des Nachweises zuständigen Stelle bis zum Ablauf des Antragsjahres vorgelegt und etwaige Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt worden sein. Sind die Voraussetzungen nach Satz 1 bis 3 erfüllt, kann die für die Ausstellung des Nachweises zuständige Stelle auch noch nach Ablauf des Antragsjahres eine weitere rein dokumentenbasierte Prüfung durchführen und den Nachweis nach Ablauf des Antragsjahres ausstellen.“

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „auszustellen oder zu bestätigen“ durch die Wörter „schriftlich auszustellen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 6“ ersetzt.

g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Bei der Nachweisführung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b müssen sich die verwendeten Daten über den Energieeinsatz und Energieverbrauch auf einen vollständigen Zwölf-Monats-Zeitraum beziehen, der frühestens zwölf Monate vor Beginn des Antragsjahres beginnt und spätestens mit Ablauf des Antragsjahres endet. Der Zwölf-Monats-Zeitraum, der einem Nachweis für das Antragsjahr 2014 zugrunde gelegt wird, darf sich mit dem Zwölf-Monats-Zeitraum, der einem Nachweis für das Antragsjahr 2013 zugrunde gelegt wurde, höchstens um sechs Monate überschneiden. Ab dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt ist jeweils ein Zwölf-Monats-Zeitraum zugrunde zu legen, der mit demselben Kalendermonat beginnt und mit demselben Kalendermonat endet wie der Zwölf-Monats-Zeitraum, der im vorherigen Antragsjahr der Nachweisführung zugrunde gelegt worden ist.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ sowie die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit“ ersetzt.

b) In Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.

6. In § 9 werden die Wörter „§ 4 Absatz 4 Satz 1“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 6 Satz 1“ und die Wörter „§ 5 Absatz 4 Satz 1“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.

7. In der Überschrift der Anlage 1 werden die Wörter „(zu § 3 Satz 1 Nummer 1)“ durch die Wörter „(zu § 3 Nummer 1)“ ersetzt.

8. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „(zu § 3 Satz 1 Nummer 2)“ durch die Wörter „(zu § 3 Nummer 2)“ ersetzt.

b) In Nummer 1 Tabelle 1 werden in der Kopfzeile der Spalte 8 vor den Wörtern „Genauigkeit/Kalibrierung“ die Wörter „Grad der“ eingefügt.

c) Nummer 2 dritter Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„Für gängige Geräte wie zum Beispiel Geräte zur Druckluftherzeugung, Pumpen, Ventilatoren, Antriebsmotoren, Anlagen zur Wärme- und Kälteerzeugung sowie Geräte zur Beleuchtung und Bürogeräte wird der Energieverbrauch durch kontinuierliche Messung, durch Schätzung mittels zeitweise installierter Messeinrichtungen (zum Beispiel Stromzange, Wärmehähler) und durch nachvollziehbare Hochrechnungen von Betriebs- und Lastkennwerten ermittelt. Für gängige Geräte, für die eine Ermittlung des Energieverbrauchs mittels Messung nicht oder nur mit einem erheblichen Aufwand möglich ist, kann der Energieverbrauch auch durch nachvollziehbare Hochrechnungen von bestehenden Betriebs- und Lastkennwerten ermittelt werden. Für Geräte zur Beleuchtung und für Bürogeräte kann eine Schätzung des Energieverbrauchs mittels anderer nachvollziehbarer Methoden vorgenommen werden. Schätzungen bei Anlagen zur Wärme- und Kälteerzeugung müssen unter Verwendung von Methoden zur Temperaturbereinigung vorgenommen werden.“

d) In Nummer 2 Tabelle 2 werden in der Kopfzeile der Spalte 5 vor den Wörtern „Genauigkeit/Kalibrierung“ die Wörter „Grad der“ eingefügt.

e) In der Überschrift der Nummer 3 werden die Wörter „Bewertung der Einsparpotenziale“ durch die Wörter „Identifizierung und Bewertung von Einsparpotenzialen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schlussformel

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Seit Inkrafttreten der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV) am 6. August 2013 wurden in Abstimmung mit den zuständigen Stellen, insbesondere der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS), der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU) sowie relevanten Konformitätsbewertungsstellen, konkretisierende und klarstellende Vorgaben sowie Verfahrenserleichterungen zur Anwendung der Vorgaben über die Nachweisführung bei der Einführung und dem Betrieb von Energiemanagementsystemen und Umweltmanagementsystemen oder – im Fall von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) – von alternativen Systemen zur Verbesserung der Energieeffizienz auf untergesetzlicher Ebene erarbeitet. Diese Festlegungen sollen aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit in die SpaEfV aufgenommen werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Änderung der Verordnung wird zunächst eine Reihe von Begriffen definiert, um eine kohärente Anwendung der Vorgaben in der SpaEfV zu gewährleisten und zur Rechtsklarheit beizutragen. Weitere Änderungen betreffen

- die Festlegung relevanter Zeiträume bei der Ausstellung eines Nachweises, zur Nutzung zugrunde liegender Daten für die Nachweisführung sowie für die Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger,
- die Anwendung von Verfahrenserleichterungen bei KMU mit mehreren Standorten auch in der Einführungsphase,
- die Zulassung verschiedener Effizienzsysteme als Mischsysteme im Regelverfahren sowie
- die Nachweisführung bei Unternehmensneugründungen.

Durch die Aufnahme einer Regelung, nach der die Nachweisführung immer für das jeweilige Antragsjahr erfolgt, wird weiterhin klargestellt, dass ein Wechsel zwischen Einführung und Betrieb eines Energiemanagementsystems, eines Umweltmanagementsystems und eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz grundsätzlich möglich ist. Des Weiteren wird eine Regelung aufgenommen, nach der bei Betrieb eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz im Regelverfahren Unternehmensteile oder Standorte mit einem unwesentlichen Anteil am gesamten Energieverbrauch des Unternehmens bei der Nachweisführung außer Betracht gelassen werden können. Um auch KMU Erleichterungen bei der Energieverbrauchsanalyse zu eröffnen, wird zugelassen, bei der Zuordnung des ermittelten Energieverbrauchs, die im Rahmen der Erfassung und Analyse Energie verbrauchender Anlagen und Geräte erforderlich ist, die Zuordnung auf 95 Prozent des ermittelten Energieverbrauchs zu beschränken.

III. Alternativen

Alternativen bestehen nicht.

IV. Ermächtigungsgrundlage

Durch § 66b Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1, Nummer 4 und Absatz 3 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes sowie § 12 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1, Nummer 4 und Absatz 3 Nummer 1 des Stromsteuergesetzes jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem

Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) wurde das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ermächtigt, per Rechtsverordnung die vollziehenden Bestimmungen zu § 55 Absatz 4, 5 und 8 des Energiesteuergesetzes sowie § 10 Absatz 3, 4 und 7 des Stromsteuergesetzes zu erlassen. § 66b Absatz 3 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes und § 12 Absatz 3 Nummer 1 des Stromsteuergesetzes stellen zudem klar, dass diese Ermächtigungsregelungen insbesondere Vorgaben für die Nachweisführung durch die berechtigten Stellen umfassen. Die Änderungsbefehle in der Änderungsverordnung sind auf diese Ermächtigungsgrundlagen gestützt.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Möglichkeiten der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung wurden geprüft und die Vereinfachungen wurden – soweit dies möglich war (z. B. durch die Gestaltung von Begriffsbestimmungen) – umgesetzt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Bei der Erarbeitung der Verordnung wurden die Ziele und Managementregeln der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen sind nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger sind durch die Regelungen der Verordnung nicht betroffen, so dass insoweit kein Erfüllungsaufwand entsteht.

Die Kosten, die den Unternehmen für die Einführung und den Betrieb eines Energie- oder eines Umweltmanagementsystems oder eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie für eine Zertifizierung dieser Systeme entstehen, wurden bereits im Entwurf der Bundesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes ausgewiesen. Durch diese Verordnung entsteht der Wirtschaft darüber hinaus kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Männern und Frauen keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen erkennbar.

VI. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht

Diese Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit dem höherrangigen nationalen Recht vereinbar. Insbesondere stehen die Regelungen in § 55 des

Energiesteuergesetzes und in § 10 des Stromsteuergesetzes den Änderungen der SpaEfV nicht entgegen. Danach wird für die Gewährung einer Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen (sogenannter Spitzenausgleich) unter anderem verlangt, dass für die Antragsjahre 2013 und 2014 nachgewiesen wird, dass mit der Einführung eines Energiemanagementsystems, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011, entspricht, eines Umweltmanagementsystems oder – im Fall eines KMU – eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz begonnen wurde und für das Antragsjahr 2015 nachgewiesen wird, dass die Einführung eines Systems abgeschlossen wurde. Durch die gesetzlichen Regelungen werden keine näheren Vorgaben, insbesondere keine konfligierenden Vorgaben für die Nachweisführung, gemacht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Mit der Änderung von § 1 Nummer 3 wird dem Klarstellungsbedarf zu den Regelungsinhalten der Verordnung in Bezug auf die in § 55 Absatz 8 des Energiesteuergesetzes und in § 10 Absatz 7 des Stromsteuergesetzes genannten Stellen Rechnung getragen.

Zu Nummer 2 (§ 2)

In § 2 werden durch Anfügung der Nummern 6 bis 11 die Begriffe „Energie oder Energieträger“, „Energieverbrauch“, „Gesamtenergieverbrauch“, „Unternehmen“, „Nachweis“ und „Testat“ klarstellend definiert. Die Ergänzung von § 2 um die vorstehenden Definitionen erfolgt zu dem Zweck, relevante Begriffsbestimmungen zu definieren, um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden sowie die gleichmäßige Anwendung der Anforderungen der Verordnung zu gewährleisten. Bezogen auf die Begriffe Energie oder Energieträger wird darauf hingewiesen, dass für die Zertifizierung eines Energiemanagementsystems oder Umweltmanagementsystems eigenständige Begrifflichkeiten gelten, die nicht mit den Steuergegenständen des Energiesteuergesetzes bzw. Stromsteuergesetzes identisch sind.

Zu Nummer 3 (§ 4)

a) (zu § 4 Absatz 1 Nummer 2)

Die ursprünglich als ergänzende Gültigkeitsbestätigung vorgesehene Überprüfungsbescheinigung ist nicht gebräuchlich und wird daher gestrichen.

b) (zu § 4 Absatz 2 Nummer 2)

Die ursprünglich als ergänzende Gültigkeitsbestätigung vorgesehene Überprüfungsaudit-Bescheinigung ist nicht gebräuchlich und wird daher gestrichen.

c) (zu § 4 Absatz 3)

Die Änderung von Absatz 3 sieht Verfahrenserleichterungen bei der Nachweisführung über den Betrieb eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz im Regelverfahren vor. Dadurch sollen KMU gewisse Verfahrensvereinfachungen in Anspruch nehmen können, die bei Betrieb eines Energiemanagementsystems oder eines Umweltmanagementsystems bestehen. Durch den dritten Satz wird ausnahmsweise zugelassen, dass einzelne Unternehmensteile und Standorte bei der Nachweisführung unberücksichtigt bleiben können, wenn sie für den gesamten Energieverbrauch des Unternehmens nicht relevant sind. Dies steht

unter der Prämisse, dass gewährleistet wird, dass der Nachweis den wesentlichen Energieverbrauch eines Unternehmens abdeckt. Durch diese Regelung soll einem KMU mit mehreren Standorten die Möglichkeit zugestanden werden, beispielsweise reine Verwaltungsgebäude oder Lagerhallen, die für die energetische Bewertung des Unternehmens nicht erheblich sind, von der Nachweisführung vollständig auszunehmen und dadurch die Kosten und den Aufwand für das betroffene Unternehmen zu reduzieren. Durch die Aufnahme des Satzes 4 wird weiterhin konkretisiert, dass es für den Betrieb eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz nach Anlage 1 und 2 ausreicht, wenn 95 Prozent des ermittelten Energieverbrauchs den Energie verbrauchenden Anlagen und Geräten des Unternehmens zugeordnet wird. Eine 100%ige Zuordnung des Energieverbrauchs würde eine bürokratische Überregulierung bedeuten, der kein energiepolitischer Mehrwert gegenüber stände. Das höherwertige System des Energiemanagementsystems erlaubt bei der energetischen Bewertung eine Konzentration auf die wesentlichen Energieverbräuche. KMU sollen daher vergleichbare Vereinfachungen nutzen können wie große Unternehmen, die im Regelverfahren die Anforderungen des jeweiligen Systems zu berücksichtigen haben. Zudem wird durch die Änderungen klargestellt, dass zur Nachweisführung über den Betrieb eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz die Daten eines Zwölf-Monats-Zeitraums für eine Erfassung und Analyse der eingesetzten Energieträger heranzuziehen sind und dass die zugrunde gelegten Daten jeweils nur für ein Antragsjahr verwendet werden dürfen.

d) (zu § 4 Absatz 4 und 5)

Durch den neuen § 4 Absatz 4 werden für Unternehmen, die in unterschiedlichen Unternehmensteilen oder an unterschiedlichen Standorten verschiedene Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz betreiben, klarstellende Regelungen über die Zulassung von Mischsystemen im Regelverfahren aufgenommen. Damit wird ein Gleichlauf mit den Anforderungen in der Einführungsphase geschaffen.

Durch die Aufnahme eines neuen Absatzes 5 werden für das Regelverfahren die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Nachweises in zeitlicher Hinsicht klarer formuliert. Diese Klarstellung ist aus Gründen der Rechtssicherheit sowohl für die Zollverwaltung und die den Nachweis ausstellenden Stellen als auch für die Unternehmen erforderlich.

e) (zu § 4 Absatz 6)

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6. Die Änderungen sind Folge der Definition des Begriffs Nachweis.

Zu Nummer 4 (§ 5)

a) bis c) (zu § 5 Absatz 1)

Die Änderungen in Nummer 1 sind Folge der Definition der Begriffe Nachweis und Testat, weil beim alternativen System der Begriff Testat nicht verwendet wird.

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb sollen dem Umstand Rechnung tragen, dass die hohen bisherigen Anforderungen an das Messkonzept bei Einführung eines Umweltmanagementsystems nicht in jedem Fall den praktischen Gegebenheiten gerecht werden. Daher wird es künftig, sofern eine kontinuierliche oder zeitweise Messung nicht möglich ist oder sehr aufwendig wäre, als ausreichend angesehen, wenn im Rahmen der Energieverbrauchsanalyse die Ermittlung des Energieverbrauchs für gängige Geräte über nachvollziehbare Hochrechnungen auf der Basis von Betriebs- und Lastkennwerten erfolgt. Insbesondere für Geräte zur Beleuchtung und für Bürogeräte soll des Weiteren eine Schätzung des Energieverbrauchs mittels anderer nachvollziehbarer Methoden zugelassen werden.

Durch die Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe ccc wird es für die Einführung von alternativen Systemen zur Verbesserung der Energieeffizienz nach Anlage 2 für das Antragsjahr 2014 als ausreichend angesehen, wenn bei der Erfassung und Analyse von Energie verbrauchenden Anlagen und Geräten 95 Prozent des ermittelten Energieverbrauchs den Energie verbrauchenden Anlagen und Geräten des Unternehmens zugeordnet werden. Diese Verfahrenserleichterung auch in der Einführungsphase soll für KMU Spielräume bei der Erfassung und Analyse von Energie verbrauchenden Anlagen und Geräten schaffen.

c) (zu § 5 Absatz 3)

Durch die Änderung von Absatz 3 werden die besonderen Verhältnisse bei Neugründungen von Unternehmen besser berücksichtigt und ergänzende Regelungen zu den zulässigen Zeiträumen für die Datenerhebung zur Nachweisführung getroffen.

d) (zu § 5 Absatz 4)

Durch die Aufnahme eines neuen Absatzes 4 werden die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Nachweises in zeitlicher Hinsicht für die Einführungsphase klar benannt. Die Klarstellung dient der Rechtssicherheit der den Nachweis ausstellenden Stellen und der betroffenen Unternehmen.

e) (zu § 5 Absatz 5)

Mit der Änderung von Absatz 5 Satz 2 wird die Änderung der Absatzreihenfolge in § 4 berücksichtigt.

f) (zu § 5 Absatz 7)

Der neu angefügte Absatz 7 erfasst die notwendige Verfahrenserleichterung bei der Festlegung des Zeitraums der Datenerhebung für die Nachweisführung in der Einführungsphase, die sich aus der eingeschränkten Verfügbarkeit und der Verwendung unterschiedlicher Daten in den ersten Antragsjahren ergeben kann. Mit dem letzten Satz wird gewährleistet, dass ab dem Regelverfahren aus Vergleichsgründen immer nahtlos aneinander anschließende Zwölf-Monats-Zeiträume der Datenerhebung zugrunde zu legen sind. Damit wird erreicht, dass für die Nachweise verschiedener Antragsjahre nicht identische Daten verwendet werden können und zugleich ein kontinuierlicher Betrieb der Energieeffizienzsysteme abgebildet wird.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Durch die Änderung der Bezeichnungen der Bundesministerien in § 8 werden die notwendigen Änderungen aufgrund des Organisationserlasses der Bundeskanzlerin vom 17. Dezember 2013 umgesetzt. Zudem wird ein fehlerhafter Verweis berichtigt.

Zu Nummer 6 (§ 9)

Durch die Änderung von § 9 wird die Änderung der Absatzreihenfolge in § 4 und § 5 berücksichtigt.

Zu Nummer 7 (Anlage 1)

Die Änderung der Anlage 1 dient der Korrektur einer offensichtlichen Unrichtigkeit; durch sie wird ein notwendiges Berichtigungsverfahren in Bezug auf den Eingangsverweis auf § 3 SpaEfV vermieden.

Zu Nummer 8 (Anlage 2)

Die Änderung der Anlage 2 dient der Korrektur einer offensichtlichen Unrichtigkeit; durch sie wird ebenfalls ein Berichtigungsverfahren in Bezug auf den Eingangsverweis auf § 3 SpaEfV vermieden. Zudem werden die Anforderungen an die Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger sowie von Energieverbrauchern in Tabelle 1 und in Tabelle 2 durch den Einschub dahingehend konkretisiert, dass es auf den Grad der Genauigkeit der Kalibrierung der Energieträger oder der Energieverbraucher ankommt.

Die Änderung in Nummer 2, dritter Spiegelstrich dient der Reduzierung der Anforderungen an die Messung von Energie verbrauchenden Anlagen und Geräten im Rahmen der Energieverbrauchsanalyse. Zur Reduzierung des Aufwandes wird es für gängige Geräte künftig als ausreichend angesehen, dass die Ermittlung des Energieverbrauchs über nachvollziehbare Hochrechnungen auf Basis von Betriebs- und Lastkennwerten erfolgt, sofern eine kontinuierliche oder zeitweise Messung nicht möglich ist oder zu aufwendig wäre. Des Weiteren wird es für Geräte zur Beleuchtung und Bürogeräte als ausreichend angesehen, wenn eine Schätzung des Energieverbrauchs mittels anderer nachvollziehbarer Methoden vorgenommen wird.

Die Überschrift von Nummer 3 wird dahingehend konkretisiert, dass es um die Identifizierung und Bewertung von Einsparpotenzialen geht. Damit wird klargestellt, dass nicht sämtliche der zuvor nach den Nummern 1 und 2 erfassten Energieträger und -verbraucher in Tabelle 3 erfasst werden müssen, sondern nur diejenigen, bei denen sich Einsparpotenziale ermitteln lassen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.